

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Unverändert gültig seit 30.03.21

1. Geltungsbereich:

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von DEXAR zu erbringenden Leistungen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. AGB des Auftraggebers oder sonstige vorformulierte Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn sie lediglich ergänzende Bedingungen zu diesen AGB enthalten.
- 1.3 Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte desselben Auftraggebers, ohne dass im Einzelfall erneut auf sie hinzuweisen ist.

2. Angebot/Vertragsschluss:

- 2.1 Ein vom Auftraggeber abgegebenes Angebot zum Abschluss eines Vertrages kann DEXAR binnen einer Frist von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen.
- 2.2 Die Angebote von DEXAR sind freibleibend. Mündliche Abreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 2.3 An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen hält DEXAR die Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte. Der Auftraggeber darf diese nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von DEXAR weitergeben, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet worden sind.

3. Preise/Zahlungsbedingungen:

- 3.1 Den Preiskalkulationen liegen die Angaben des Auftraggebers zugrunde. Die Preise beziehen sich nur auf die namentlich aufgeführten Leistungen unter Zugrundelegung eines unveränderten Mengengerüsts. Bei Änderungen erfolgt eine Nachtragsberechnung.
- 3.2 In den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten; diese wird am Tag der Rechnungsstellung in der gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Die Rechnungen sind nach Erhalt spesenfrei ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:

- 4.1 Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des erteilten Auftrags auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen.
- 4.2 Dabei hat der Auftraggeber u. a. folgende Voraussetzungen zu schaffen:
 - 4.2.1 Verschaffung des erforderlichen Zugangs zu den Einsatzstellen;
 - 4.2.2 Befahrbarkeit der Örtlichkeiten mit dem notwendigen Gerät;
 - 4.2.3 Bereitstellung der Geräte in einem für die Demontage und den Transport geeigneten Zustand;
 - 4.2.4 Alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und DEXAR auf nicht erkennbare

- Umstände hinzuweisen, sowie alle im Rahmen der Auftragsdurchführung aufgeworfenen Fragen unverzüglich und vollständig zu beantworten.
- 4.2.5 Bereitstellung von Kraft-/Lichtstrom, Pressluft, Sauerstoff, Wasser und von geeigneten Behältnissen zum Auffangen von Flüssigkeiten und sonstigen Mitteln;
 - 4.2.6 Bereitstellung der erforderlichen/vorgeschriebenen Öle, Fette und sonstigen Mittel für die Inbetriebnahme;
 - 4.2.7 Bereitstellung von diebstahlsicheren Materialräumlichkeiten.

5. Ausführungs-/Leistungszeit, Teilleistungen und Subunternehmer:

- 5.1 Ausführungs-/Leistungsstermine sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind. Die angegebenen Ausführungs-/Leistungszeiten beginnen erst, soweit der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4. nachgekommen ist; insbesondere alle technischen Fragen abgeklärt sind. Sind für die Durchführung des Auftrags behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich, so beginnt eine etwaige Leistungsfrist frühestens mit deren Erteilung zu laufen.
- 5.2 DEXAR ist zu Teillieferungen/Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 5.3 DEXAR ist ferner berechtigt, zur Erbringung seiner Leistungen sorgfältig ausgewählte Subunternehmer einzusetzen.

6. Leistungshindernisse/höhere Gewalt:

- 6.1 Sind Leistungshindernisse nicht der Risikosphäre einer der Vertragsparteien zuzurechnen, so ist die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Leistungsstörung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten frei;
- 6.2 Als Leistungshindernisse im Sinne der Ziffer 6.1 gelten u. a. höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks, Aussperrungen, Blockade von Transportwegen, Cyberkriminalität durch Dritte sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse;
- 6.3 Für den Fall eines Leistungshindernisses im Sinne der Ziffer 6.1 ist jede Vertragspartei gehalten, die andere Partei unverzüglich in Kenntnis zu setzen und deren Weisungen einzuholen.

7. Abnahme:

- 7.1 Der Auftraggeber hat unverzüglich, nach dem ihm die Fertigstellung angezeigt wurde und eine etwa vertraglich vereinbarte Erprobung des Montagegegenstandes stattgefunden hat, die Montageleistung abzunehmen.
- 7.2 Soweit sich die Abnahme des Werkes ohne Verschulden von DEXAR verzögert, gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Tagen nach Anzeige der Beendigung der Montagearbeiten als erfolgt.
- 7.3 Evidente Mängel sind bei der Abnahme und verdeckte innerhalb von fünf Werktagen nach der Abnahme in Textform substantiiert zu rügen. Bei Versäumung dieser Fristen sind sämtliche Ansprüche gegen DEXAR, soweit die Mängel nicht arglistig verschwiegen wurden und gesetzlich zulässig, präkludiert.
- 7.4 Bei Transportleistungen bleibt § 438 HGB/Art. 30 CMR von den vorstehenden Regelungen unberührt.

8. Mängelansprüche des Auftraggebers:

- 8.1 DEXAR übernimmt, soweit nicht schriftlich ausdrücklich vereinbart, keine Beschaffenheits-/Haltbarkeitsgarantien.
- 8.2 Bei einer durch DEXAR erbrachten mangelhaften Werkleistung kommt dem Auftraggeber ein Anspruch auf Nacherfüllung zu. Dabei kommt dem Auftraggeber ein Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber eine zweite Nacherfüllung verlangen. Weitere Ansprüche auf Nacherfüllung sind ausgeschlossen.
- 8.3 Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist eine Nacherfüllung wegen der Art der Leistung unmöglich, kann der Auftraggeber folgende Rechte ausüben:
 - 8.3.1 bei geltend gemachter Minderung ist diese auf den Wegfall der vereinbarten Leistungsvergütung der einzelnen, mangelbehafteten Leistung beschränkt;
 - 8.3.2 macht der Auftraggeber sein Rücktrittsrecht geltend, beschränkt sich dieses auf die einzelne mangelhafte Leistung;
 - 8.3.3 Schadenersatz statt Leistung kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen der Ziffer 10. geltend machen.
 - 8.3.4 Bei Selbstvornahme ist der Anspruch des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz bis zu einem Betrag von € 25.000,00 begrenzt.

9. Haftung des Auftraggebers:

- 9.1 Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine vertraglichen Pflichten, so ist er DEXAR haftbar.
- 9.2 Die Regelung des § 414 HGB bleibt hiervon unberührt.

10. Haftung von DEXAR:

- 10.1 Für alle zu erbringen Transportleistungen haftet DEXAR nach den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere nach den §§ 407 ff. HGB und der CMR. Die frachtrechtliche Haftung von DEXAR beginnt mit dem Abstellen des Gutes auf der Ladefläche des Transportträgers und endet mit deren Bereitstellung am Ablieferort auf der Ladefläche.
- 10.2 Für alle nicht unter Ziffer 10.1 fallenden Leistungen haftet DEXAR nur für Verschulden und begrenzt für Schäden an den Gütern auf € 25.000,00 je Schadenfall sowie für andere als Güterschäden auf ebenfalls € 25.000,00 je Schadenfall.
- 10.3 Der Auftraggeber kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags einen Wert zur Erhöhung der Haftung für Güter- und für andere als Güterschäden vor Leistungsbeginn schriftlich vereinbaren. In diesem Fall tritt der jeweils vereinbarte Wert an die Stelle des betreffenden Höchsthaftungsbetrages.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse/-begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche, die gegen DEXAR und seine Erfüllungsgehilfen gerichtet sind.
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse/-begrenzungen gelten nicht
 - 10.5.1 für Schäden an Leib und Leben sowie für Schäden an Drittgut;
 - 10.5.2 soweit gesetzliche Haftungsbestimmungen dem entgegenstehen;
 - 10.5.3 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von DEXAR oder seinen Erfüllungsgehilfen;
 - 10.5.4 bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von DEXAR oder seinen Erfüllungsgehilfen von vertragswesentlichen Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

11. Aufrechnung

- 11.1 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, soweit die Ansprüche des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder von DEXAR anerkannt worden sind.
- 11.2 Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, soweit sein Anspruch aus dem gleichen Rechtsverhältnis herrührt.

12. Verjährung:

- 12.1 Die Ansprüche verjähren nach einem Jahr;
- 12.2 Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit Ausnahme solcher aus Transportleistungen mit dem Tag der Abnahme.
- 12.3 Diese Verjährungsfristen gelten nicht
 - 12.3.1 bei Verletzung von Leib und Leben;
 - 12.3.2 in den in Ziffer 10.5 genannten Fällen;
 - 12.3.3 soweit dem zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen;
 - 12.3.4 für Transportleistungen; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand:

- 13.1 Erfüllungsort für alle Beteiligten ist Witten.
- 13.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Vertrag, seiner Anbahnung oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten Witten. Bei Anwendung der CMR gilt der vereinbarte Gerichtsstand als zusätzlicher.
- 13.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen DEXAR und dem Auftraggeber gilt deutsches Sachrecht und Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.